



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Katorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Inhalt: Zur Verteidigung der bisherigen Wasserstraßenpolitik des preussischen Staates. — Aufrechnung von Knappschaftsleistungen an die Berufsgenossenschaft. — Reform der berggesetzlichen Bruderladen in Osterreich. — Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt. — Korrespondenzen. — Vermischtes. — Litteratur. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Zur Verteidigung der bisherigen Wasserstraßenpolitik des preussischen Staates

bringt der Reichsanzeiger einen längeren Artikel, den wir in nachfolgendem wiedergeben:

Wiederholt auf grund augenfälliger Thatfachen widerlegt, wird dennoch bis in die neueste Zeit hinein in mitunter recht absprechenden Zeitungsartikeln wie in Versammlungen von Interessenten der Vorwurf gegen die Staatsregierung erhoben, daß sie nicht in genügender Weise der Entwicklung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen des Landes ihre Aufmerksamkeit widme und in deren Förderung zu langsam vorschreite. Daß jener Vorwurf thatsächlich unberechtigt, ergeben die nachstehenden Zahlen:

Im Laufe der letzten 10 Jahre sind zur Regulierung der großen und kleinen Ströme des Landes aufgewendet worden und zwar

1880/81	5 833 000
1881/82	6 390 000
1882/83	7 919 000
1883/84	6 971 000
1884/85	7 468 000
1885/86	7 681 000
1886/87	5 136 000
1887/88	5 157 000
1888/89	4 794 000
1889/90	3 803 000
zusammen	61 152 000

Hinzu treten
welche während des gleichen Zeitraumes für Unterhaltung jener Ströme und
welche für sonstige Regulierungen der Wasserstraßen einschließlich der Aufwendungen für Kanäle, Brücken u. s. w. verausgabt wurden.

Im ganzen sind daher

183 106 000

in dem letzten Decennium für diese Wasserbauten aufgewendet worden.

Aber auch der Herstellung künstlicher Wasserstraßen hat die Staatsregierung in neuerer Zeit in umfassendster Weise ihre Fürsorge zu teil werden lassen. Denn mit nicht weniger als rund 180 Millionen Mark sind zur Zeit die Finanzen des Staates allein an den Kosten der teils in der Ausführung begriffenen, teils zur Ausführung demnächst bestimmten großen Kanalprojekte beteiligt. Von diesen Kostenbeiträgen entfallen auf:

den Nord-Ostsee-Kanal	50 000 000
den Ober-Spree-Kanal	12 600 000
die Regulierung der Oder und Spree	26 300 000
den Kanal von Dortmund nach den Emshäfen	59 825 033
die Weichselbauten	20 000 000
die Vertiefung der Haffrinne von Königsberg nach Pillau	7 300 000
die Kanalisierung der Fulda	3 348 250

Wenn in einzelnen von jenen Zeitungsberichten noch insbesondere dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Mangel an Interesse für den Kanalbau im allgemeinen und daraus sich ergebende Abneigung gegen gleichzeitige Inangriffnahme mehrerer der oben genannten großen Kanalbauten zum Vorwurf gemacht und ihm von Seiten der Interessenten des sogenannten Binnenlandkanals verdacht wird, daß er nicht, wie sie verlangen, schon jetzt Anstalten zur baldigsten Herstellung auch dieses Kanals treffe, ja nicht einmal die Ausführung von Vorarbeiten für denselben gestatte, so hat er selbst diese vielfachen Angriffe in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 8. März d. J. auf das bündigste abgewiesen.

Er sagte damals in Entgegnung auf die Rede des Abgeordneten Tramm wörtlich:

„Hat vielleicht der Herr Abgeordnete vergessen, daß ich es gewesen bin, der gerade dieses Kanalprojekt (es ist der Rhein-Weser-Elbe-Kanal gemeint) unterstützt und hat bearbeiten lassen? Hat er vergessen, daß ich es war, der nach einmaliger Verwerfung des Projekts im Herrenhause trotz mehrfacher Schwierigkeiten die Angelegenheit noch einmal vor Ihnen zu vertreten unternommen hat? Daß ich es gewesen bin, der nach Kräften dafür gesorgt hat, die Hindernisse, welche der Ausführung des Projekts entgegenstanden, zu beseitigen? — Die Konkurrenz gegen die Eisenbahnen! — wenn ich die fürchtete, oder wenn diese für mich maßgebend sein sollte, würde das in einem anderen Stadium hervorgetreten sein. Eine derartige Befürchtung besteht bei mir nicht. Ich halte an dem Grundsatz fest, den ich während meiner ganzen Amtsthätigkeit befhätigt habe, und der auch nach meiner Ansicht der richtige ist, daß Eisenbahnen und Wasserstraßen Verkehrsstraßen sind, die sich gegenseitig ergänzen sollen; sie sind lediglich dazu da, dem allgemeinen Wohl zu dienen und nicht als Einzelstraßen dem eigenen Nutzen.

Nun, meine Herren, wie steht denn die Sache? — auf die spezielle Anfrage komme ich nachher. Das nach der einmaligen Verwerfung im anderen Hause demnächst im Jahre 1886 zustande gekommene Gesetz sagt folgendes:

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1. zur Ausführung eines Schiffahrtskanals, welcher bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden, und zwar zunächst für den Bau der Kanalstrecke von Dortmund beziehungsweise Herne über Henrichsburg, Münster, Bevergern und Papenburg nach der unteren Ems, einschließlic der Anlage eines Seitenkanals aus der Ems von Oberlum nach dem Emdener Binnenhafen nebst entsprechender Erweiterung des letzteren.

Wir haben die Vorarbeiten für den hiernach zunächst in Angriff zu nehmenden Teil so weit gefördert, daß die wirkliche Inangriffnahme desselben nunmehr — ich glaube recht zu haben — bevorsteht. Wir haben eine königliche Kanalcommission mit den nötigen Organen eingesetzt, um den Bau zu leiten. Der Bau soll nach dem Projekt etwa 5 Jahre dauern. Es kann sein, daß es etwas länger dauert; ich will es aber nicht hoffen. — Ich habe im vorigen Jahre Ihnen bereits mitgeteilt, daß die Vorarbeiten für diese Linie nach dem Rhein, die für uns als die demnächst zuerst in Ausführung zu bringende sich darstellt, fertig sind, und wir werden an die Inangriffnahme, vorausgesetzt, daß die Mittel dafür bewilligt werden, herantreten, sobald der Bau in einem Teil in Angriff genommen ist und in einem entsprechenden Stadium sich befindet. An dieses Projekt reiht sich dann das andere; wir können nur eines nach dem anderen fördern. — Ich sehe ab von den finanziellen Schwierigkeiten, die aber der Herr Finanzminister zu überwinden hat, die nicht geringe sind; aber glauben Sie denn wirklich, meine Herren, daß wir all die nötigen technischen Kräfte besitzen, so viele Bauten gleichzeitig auszuführen? daß wir für die Kanalrinne, durch das Haff von Königsberg nach Pillau, daß wir für den Oder-Spree-Kanal, die großen Bauten an der Weichsel, daß wir für die Kanalisierung der oberen Spree — bezüglich deren die entgegenstehenden Hindernisse erst jetzt beseitigt werden können —, daß wir für alle die Bauten, die wir am Rhein u. s. w. vorzunehmen haben, den großen Nord-Ostsee-Kanal, die nötigen technischen Kräfte haben? Wir müssen uns inner-

halb unserer finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit bewegen; und glauben Sie denn nicht, daß, wenn wir alle diese Dinge auf einmal in Angriff nehmen wollten, vorausgesetzt, daß wir wirklich diese technischen Kräfte und das nötige Geld haben, wir uns alle diese Anlagen über Gebühr verteuern würden? Ich glaube, es wäre nicht im Interesse des Staats, wenn wir so wirtschaften wollten. Ich wiederhole, was ich im vorigen Jahre gesagt habe, und was auch jetzt noch wahr bleibt: wir werden einen Teil nach dem anderen in die Hand nehmen.

Ich wiederhole, daß wir nach altpreussischer Sparsamkeit das Richtige thun, wenn wir das eine Projekt nicht eher in die Hand nehmen, als bis das andere bis zu einem gewissen Punkte gediehen ist. Man will uns drängen, auf diesem Gebiete rascher vorzugehen, auch als es wirtschaftlich richtig ist: denn wenn wir jetzt an die Vorarbeiten gehen, so werden dieselben, wenn wir an die Vorlage selbst kommen, kaum noch passen; das ist ja eine alte Erfahrung. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, bloß um — wie soll ich sagen? — das Bedürfnis der Interessenten in jenen Gegenden zu befriedigen, um sich klar darüber zu werden, welche Linie für den Kanal eingeschlagen werden soll, so zu drängen. — In dem Bescheide der Minister ist gesagt worden, daß die Interessen sowohl nach der mittleren als nach der unteren Elbe hin gewahrt werden müssen. Die Aufgabe ist nicht leicht zu lösen, aber sie wird mit der Zeit in Angriff genommen und gelöst werden, und ich verstehe durchaus nicht, weshalb man so erschauert ist, daß nicht sofort in die Arbeit eingesprungen wird; sie wird nicht um einen Tag später, aber auch nicht um einen früher in Angriff genommen werden, als bis es Zeit ist. Daran halte ich fest.“

Angehts dieser Sachlage, so schließt der Artikel des Reichsanzeigers, erscheinen jene Angriffe schwer begreiflich und gewiß nicht geeignet, die nach allen Seiten hin wohl erwogenen Maßnahmen und Entschlüsse der Staatsregierung zu beeinflussen.

Obwohl wir die steigenden Bemühungen der königlichen Staatsregierung zur Hebung der Wasserstraßen keinen Augenblick verkennen und dankbar begrüßen, so sind unseres Erachtens obige Ausführungen nicht geeignet, die der Staatsregierung gemachten Vorwürfe ganz zu beseitigen. Wenn in zehn Jahren 183,1 Millionen auf Unterhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen verwandt wurden, so ist das nur ein geringer Bruchteil der auf die Unterhaltung und Vermehrung der Schienenwege verwandten Summen. Es scheint das auf eine entschiedene Unterschätzung des Wertes von Wasserstraßen hinzuweisen. Dazu kommen die bedauerlichen Verzögerungen der bereits seit langem festgelegten und genehmigten Projekte, es genügt, an den Dortmund-Ems-Kanal zu erinnern. Vor allem fehlt es zur Zeit an jedem systematischen und umfassenden Plan für die Ausbildung aller deutschen Wasserstraßen zu einem ineinandergreifenden Netze, sondern man sticht und bessert meist nur dort aus, wo ein Entrüstungssturm über ungenügende Verhältnisse sich erhebt. Ein kräftiges Zusammengehen aller an Wasserstraßen interessierten Kreise ist deshalb nach wie vor geboten.

Aufrechnung von Knappschaftsleistungen an die Berufsgenossenschaft.

In der letzten Sitzung des Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk erstattete Herr Mayer folgenden Bericht über den Rückgriff, welchen eine Knappschaftskasse an die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten, besonders die Berufsgenossenschaft zu machen berechtigt ist.

Das Reichsgericht hat sich am 19. April 1890 darüber ausgesprochen, inwieweit eine Hilfskasse, demnach auch Knappschaftskasse, für eine geleistete Unterstützung einen Rückgriff gegen die Berufsgenossenschaft erwirbt (zu vgl. §. 8 des U.-B.-G.) resp. inwieweit die Kasse berechtigt ist, von der Knappschaftsleistung die Unfallrente abzuziehen. Die reichsgerichtliche Entscheidung betrifft nicht die Frage, wieweit jemand, der aus der Knappschaftskasse wegen völliger Invalidität Invalidengeld bezieht, daneben noch einen Anspruch an die Genossenschaft etwa wegen gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit hat. Die fragliche Entscheidung läßt es demnach dahingestellt, inwieweit der Betroffene selbst, wenn er von der Kasse unterstützt wird, noch die Genossenschaft angehen kann. Diese Frage ist leider offen gelassen.

Die reichsgerichtliche Entscheidung giebt also nur Antwort auf die Frage: Wie weit ist eine (Kranken-, Sterbe-, Invaliden- u. s. w. Kasse) berechtigt, eine Invalidenrente ganz oder teilweise zu verweigern, falls der Invalide bereits von der Berufsgenossenschaft unterstützt wird resp. inwiefern und inwieweit kann die Kasse ihre Leistung um den Betrag der Genossenschaftsleistung (Unfallrente) kürzen?

Das Reichsgericht ist unter Aufhebung der beiden, ein und dieselbe Ansicht vertretenden vorinstanzlichen Entscheidungen zu einer — nach Meinung des Referenten — für die Knappschaftskassen wichtigen Ansicht gekommen.

Die Aufrechnungsbefugnis der Kassen bestimmt sich nach §. 8 des U.-B.-G. Dieser Paragraph ist in engster, striktester Weise unter Ausschluß jeder analogen Anwendung dahin zu interpretieren, daß ein Anspruch des Arbeiters gegen die Genossenschaft nur dann auf die ebenfalls unterstützungspflichtige Kasse übergeht, also die Kasse nur dann den Betrag der Genossenschaftsrente von ihrer Leistung abziehen darf, wenn beide Ansprüche auf demselben Grunde, d. h. auf demselben Unfälle beruhen.

Hat demnach ein Arbeiter einen Leistenbruch erlitten und muß infolgedessen Kasse und Genossenschaft zahlen, so empfängt der Betroffene nur einmal die für diesen Fall bestimmte Rente, und zwar die höhere, d. h. die Kasse kann aufrechnen. Haben aber die Ansprüche gegen die Kasse und gegen die Genossenschaft verschiedene Gründe, so darf die Kasse nicht aufrechnen und es geht kein Anspruch gegen die Genossenschaft auf sie über. Wenn also durch Leistenbruch teilweise Invalidität und daraus die Zahlung der Unfallrente bedingt worden, wenn ferner — wie im vorliegenden Falle — durch ein Lungenleiden volle Invalidität eingetreten und daraus die Invalidenrente der Kasse in Wirksamkeit getreten ist, so muß die Kasse ganz zahlen und darf ihre Verpflichtung nicht um die Unfallrente kürzen.

Dies ist das Ergebnis der fraglichen Entscheidung des Reichsgerichts.

Referent erläutert im einzelnen den Wortlaut der cit. Entscheidung und weist schließlich darauf hin, daß es eine offene Frage geblieben ist, inwieweit der Arbeiter bei Zahlung der Kasse für völlige Erwerbsunfähigkeit außerdem anspruchsberechtigt ist gegen die Berufsgenossenschaft wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Und weiter ist die für die Kassen wichtige Frage offen gelassen, inwieweit die Statuten in bindender, d. h. jede Verletzung wohl-erworbener Individualrechte ausschließender und alle Mitglieder gleichmäßig treffender Weise eine Aufrechnungsbefugnis der Kassen statuieren können.

Bezüglich des letzteren Punktes meinte Justizrat *M a a s*, daß durch besondere statutarische Bestimmungen und Verein-

barungen nichts zu machen sei, da die letzteren einfach nichtig seien, wenn man sich auf den Standpunkt der reichsgerichtlichen Entscheidung stelle.

Rechtsanwalt *D a s l e n d e r* verteidigt die Ansicht, daß das Reichsgericht nicht hat den Grundsatz aufstellen wollen, daß irgend jemand ex officio 100 pCt. Invalidenrente + 30 pCt. Unfallrente als eine Konsequenz verschiedener Gesetze beziehen könne. Er hält es für ungereimt, daß jemand außer als gänzlich invalide auch noch als teilweise erwerbsunfähig angesehen werden könne und daß dementsprechend der Gesetzgeber dieser Ansicht gehuldigt haben könne. Im dem Umstande, daß das Reichsgericht die beiden seitens des Referenten hervorgehobenen Fragen offen gelassen hat, erkennt er mit Rücksicht auf die soeben dargelegten Gesichtspunkte eine Lücke in der Gesetzgebung, die zu überbrücken seines Erachtens nicht unmöglich sei. Er halte es in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht für ausgeschlossen, daß ein im Jahre 1885 erworbener Anspruch durch statutarische Bestimmungen der Kassen annulliert werden könne. Der Gesetzgeber hat es jedoch den Knappschaften nicht verboten wollen, für die Zukunft mit den Erfordernissen der Vernunft in Übereinstimmung befindliche Bestimmungen zu treffen. Im Statut eingetretener Invalidität eine bereits zuvor bestehende Unfallrente gekürzt werde, so nämlich, daß die nunmehrige Rente ein Bild des Gesamtzustandes gebe. Für schwierig halte er es etwa, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes mit den Berufsgenossenschaften in Verbindung zu treten.

Berghauptmann *D r. B r a s s e r t* führt aus, daß bei Beschwerdefachen stets der Grundsatz festgehalten worden ist, daß sich beide Ansprüche wesentlich decken müssen, bezw. daß dieselbe Veranlassung, welche der Unfallrente zu grunde liegt, bei Aufrechnung von zu zahlenden Renten auch für die Knappschaftskasse in Betracht kommt. Im vorliegenden Falle hat der Knappschaftsverein die Unfallrente angerechnet, obwohl ganz verschiedene Ursachen vorlagen. Dies konnte mit Recht beanstandet werden.

In der weiteren Diskussion dreht es sich um die Frage: Sollen die Knappschaften statutarische Änderungen vorsehen, um Aufrechnungen zu ermöglichen? Es werden beispielsweise die Bestimmungen des Statuts des märkischen Knappschaftsverbandes zum Vergleich herangezogen und es wird mit Rücksicht hierauf betont, daß man den Standpunkt beobachtete: Die durch Vermittelung der Knappschaftskassen zu zahlenden Entschädigungen kommen in der Weise zur Anrechnung, daß die Knappschaftsleistungen nur soweit eintreten, soweit die Berufsgenossenschaft ihrerseits nicht eintritt. Die Knappschaft ist die Vermittlerin der Rentenzahlung und sie kann deshalb ganz gut kürzen.

Berghauptmann *D r. B r a s s e r t* hat den Eindruck, als ob es nicht nötig sei, aus der vorliegenden Veranlassung an den Statuten der Knappschaftskassen etwas zu ändern.

Herr *P l a z* stellt sich wie der Herr Vorredner gleichfalls auf den Boden der reichsgerichtlichen Entscheidung und führt aus, daß er durchaus nicht an den im vorliegenden Falle gezahlten 130 pCt. Rente Anstoß nehmen könne. Der durch den Unfall Verletzte erhielt wegen Verringerung seines Lohnes 30 pCt. Unfallrente. Infolge der Verringerung der Einnahmen rückte der Arbeiter zugleich in der Knappschaft eine oder mehrere Pensionsstufen hinab. Überhaupt ist Herr *P l a z* der Ansicht,

daß die fragliche Entscheidung von so großer Tragweite für die Knappschaften kaum sein wird.

Professor Schulz zieht aus der cit. Reichsgerichtsentscheidung die bedeutende Konsequenz, daß es schließlich allein darauf ankomme, ob der Bergbau die doppelte Belastung zu tragen vermöge. Man solle dem Arbeiter alle gesetzlichen Wohlthaten gönnen, dürfe dabei aber nicht die Grenze des Möglichen überschreiten. Auch um der Simulation willen erscheinen die Doppelrenten überaus bedenklich. Der Sinn des §. 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes gehe zweifellos dahin, daß dem verletzten Arbeiter nicht zu viel gezahlt werde. Die Grenze des Berechtigten habe man versäumt zu fixieren. Träfe der §. 8 eine derartige Bestimmung, so wäre auch den Knappschaften gebietet. Statutenänderungen letzterer könnten schließlich, wenn sie nach Auffassung des Richters gegen das U.-V.-G. verstießen, doch wieder auf dem Rechtswege angefochten werden.

Berghauptmann Dr. Brassert resumiert den Gang der Diskussion dahin, daß zwei Möglichkeiten vorliegen. Entweder die Knappschaften stellen sich auf den Boden der Reichsgerichtsentscheidung und ziehen die Konsequenz, daß Rentenabzüge da zuzulassen sind, wo auch das Reichsgericht dieselben zulässig erklärt — dann ist es Sache der Interpretation des Statuts und eine Änderung ist nicht vonnöten. Oder aber es wird zur Vermeidung von Simulation und Überbelastung der Kassen statutarisch bestimmt, ohne Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Ursachen der Verletzungen, Aufrechnungen der Kassen in jedem Fall bei Zahlung von Invalidenrenten vorzunehmen. Er hält letzteres gesetzlich nicht für zulässig und ausführbar.

Vorübergehend wird noch auf die Bestimmungen in §. 36 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes hingewiesen und betont, daß hier die Aufrechnungsbefugnis unmittelbar ausgesprochen ist.

Der Vorsitzende weist am Schlusse der Debatte darauf hin, daß es sich nach allem empfiehlt, von Statutenänderungen der Knappschaftskassen vorerst abzusehen.

Reform der berggesetzlichen Bruderladen in Österreich.

Das Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend „die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen“ (vergl. S. 25 ff. dieses Bandes der Zeitschrift), hat bereits einige Abänderungen erfahren. Dieselben sind durch das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 17. Januar 1890 getroffen und hier mittelst gesperrter Schrift ersichtlich gemacht. Sie beziehen sich auf die §§. 19, 20 und 38 des ersteren Gesetzes.

In den §§. 19 und 20, zu deren Ausführung die Ministerialverordnung vom 11. September 1889 erging (vergl. S. 149 ff. a. a. D.), handelt es sich um die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse. Nach der früheren Fassung des §. 19 sollte „für die Bruderladen je eines Revierbergamtsbezirktes“ ein Schiedsgericht errichtet werden. Diese Organisation ist dahin abgeändert, daß zwar jedes Revierbergamt sein Schiedsgericht behält, aber die Zuständigkeit des letzteren sich nicht auf „die Bruderladen“ dieses Bezirktes beschränkt, sondern durch die im §. 20 neu getroffene Vorschrift über das Verhältnis der Schiedsgerichte zu einander geregelt ist, und zwar in der Weise, daß dem Schiedsgerichte desjenigen Revierbergamtsbezirktes die Entscheidung obliegt, in welchem der belangte Teil seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Sodann ist im §. 19 die passive Wählbarkeit zum Beisitzer des Schiedsgerichts und zum Stellvertreter dahin erweitert, daß nunmehr nicht bloß „Werksbesitzer“, sondern auch „Werksleiter“ zu Beisitzern berufen werden können.

Endlich ist durch die Zusätze zu §. 38 die Zusammensetzung der Kommission zur Verwaltung des Centralreservefonds in der Weise erweitert, daß 1. die vier zu den Werksbesitzern gehörenden Mitglieder der Kommission nicht lediglich, wie die ältere Fassung vorschrieb, von dem Ackerbauminister zu ernennen sind, sondern auch von den den Bruderladevorständen angehörigen Werksbesitzern (§. 17) selbst ernannt werden können, und 2. die Zahl der in die Kommission zu entsendenden Bergarbeiter von zwei auf vier erhöht ist.

**Gesetz vom 17. Jänner 1890,
womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889
(R. G. Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichstages finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 19, 20 und 38 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 127) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten, wie folgt:

§. 19. Am Sitze eines jeden Revierbergamtes wird ein Schiedsgericht errichtet.

Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den notwendigen Stellvertretern.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten über Vorschlag des Revierbergamtes von der Berghauptmannschaft ernannt.

Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden aus der Zahl der im Revierbergamtsbezirkte ansässigen Werksbesitzer oder Werksleiter berufen und zwei von den Bruderladevorständen gewählt. Die Berufung, bzw. Wahl geschieht auf vier Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die ausscheidenden Beisitzer, bzw. Stellvertreter können neuerdings berufen bzw. gewählt werden.

Betrifft die zu entscheidende Streitangelegenheit eine Bruderlade, welcher einer der Beisitzer als Werksbesitzer, bzw. als Werksleiter, oder als Mitglied angehört, so hat der Stellvertreter an seiner Statt einzutreten.

§. 20. Das Schiedsgericht ist in allen aus dem Versicherungsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Bruderladen seines Bezirktes unter einander, sowie zwischen den Mitgliedern oder Provisionisten einerseits und den Bruderladen seines Bezirktes andererseits ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen Bruderladen verschiedener Revierbergamtsbezirkte, sowie zwischen Mitgliedern oder Provisionisten der Bruderlade eines Revierbergamtsbezirktes und der Bruderlade eines anderen Revierbergamtsbezirktes entstehen, ist das Schiedsgericht jenes Revierbergamtsbezirktes berufen, in welchem der belangte Teil seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Rechtsmittel und Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder

eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche Gericht des Schuldners zuständig. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird im Verordnungswege geregelt.

§. 38. Der Centralreservefonds wird durch eine Kommission verwaltet, welche ihren Sitz in Wien hat und unter dem Vorsitz des Ackerbauministers aus nachstehenden Mitgliedern besteht:

1. aus einem Stellvertreter des Ackerbauministers;
2. aus vier von dem Ackerbauminister für je drei Jahre ernannten, den Bruderladevorständen angehörigen Werkbesitzern oder von den letzteren ernannten Mitgliedern (§. 17);
3. aus vier Bergarbeitern, welche ebenso aus den Vorstandsmitgliedern ernannt werden;
4. aus dem Fachreferenten des Ackerbauministeriums;
5. aus dem Vorstande des öffentlichen versicherungstechnischen Büreaus oder dessen Stellvertreter.
6. aus einem Vertreter des Finanzministeriums.

Die Kommission entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit endgültig über die für jedes Jahr zu bemessende Höhe der Beiträge, sowie über die Zuerkennung von Unterstüzungen an die von Massenunfällen betroffenen Provisionskassen.

Mit Schluß jedes Jahres hat die Kommission über ihre ganze Gebarung dem Reichsrate Bericht zu erstatten.

Die Geschäftsordnung der Kommission wird durch diese selbst beschloffen.

Die Mitglieder der Kommission funktionieren unentgeltlich und haben nur auf Vergütung der aus ihrer Amtsthätigkeit erwachsenden Auslagen Anspruch.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Wien, am 17. Jänner 1890. Franz Joseph u. p.
(Reichs-Gesetzblatt vom 5. Februar 1890, Stück VI.)

(Nach d. Btschr. f. Bergrecht.)

Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt.

H.C. London, 19. Nov. London. Kupfer. Chili Bars, gute gewöhnliche Qualität L. 55. 12. 6 bis L. 56 0. 0. per ton bei sofortiger, L. 56. 0. 0. bis L. 56. 7. 6. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Engl. zähes L. 61. 0. 0. bis L. 61. 10. 0. per ton. Zinn. Straits L. 90. 10. 0. bis L. 91. 0 0., australisches L. 91. 0. 0. bis L. 91. 10. 0. per ton bei sofortiger, Straits L. 91. 5. 0. bis L. 91. 15. 0. bei Lieferung und Zahlung in 3 Monaten. Zink Gewöhnliche Marken L. 24. 2. 6. bis L. 24. 5. 0., spezielle L. 24. 5. 0. bis L. 24. 10. 0. per ton. Blei. Weiches spanisches L. 13. 10. 0. bis L. 14. 0. 0., weiches englisches L. 13. 15. 0. bis L. 14. 0 0. per ton.

Cleveland. Die finanzielle Lage in London übte einen höchst deprimierenden Einfluß auf den gestrigen Eisenmarkt zu Middlebrough aus, der seit lange nicht so gedrückt war. Käufer sind ängstlich geworden und halten zurück, während Verkäufer sich unterboten. Letztere boten Nr. 3 Gießerei-Rohren zu 46 s. 9 d. bis 47 s. per ton aus, ohne Käufer zu finden. Nr. 4 Rübdeleisen kostete 43 s 9 d. bis 44 s, Warrant 46 s. 10 1/2 d. per ton. Der Versand war gut, bis vorgestern abend wurden in diesem Monate 50 000 t verschifft. Auch Walzeisen und Stahl litten unter diesen Umständen, Nachfrage gering, Preise schwach. Gewöhnliches Stabeisen L. 6. 0. 0., Winkelisen L. 5. 17. 6., Schiffsbleche L. 6. 2. 6., Stahlbleche L. 6. 12. 6. per ton. — Der Kohlenmarkt ist ziemlich still. Dampfkohlen finden geringere Nachfrage und kosten 11 s. 6 d. bis 12 s. per ton für beste Sorte, 6 s. für kleine. Gaskohlen sind sehr gesucht zu 11 s., Bunkerkohlen kosten 9 s. bis 10 s., Hochofenkoks 17 s. 6 d. frei Middlebrough, 19 s. bis 20 s. per ton frei Schiff für Export. Fracht für Kohlen von Newcastle nach Swinemünde 5 s. per ton.

Staffordshire Der Markt zu Birmingham am vorigen Donnerstage war still, nur bestes Stabeisen fand guten Absatz zu L. 8. 10. 0. per ton. Gewöhnliches Stabeisen kostete L. 6. 10. 0. bis L. 7. 0. 0., Handeleisen L. 7. 5. 0., Bandisen L. 7. 10. 0., Walzdraht L. 7. 2. 6., Schwarzblech L. 8. 0. 0., Rübdeleisen L. 4. 5. 0. per ton. — Kohlen für die Industrie und Hausbrand finden rege Nachfrage.

Schottland. In voriger Woche waren immer noch 6 Hochöfen im Betriebe gegen 88 im vorigen Jahre. In der Woche bis zum 8. November wurden 5030 t verschifft, 4272 t weniger als im vorigen Jahre. Die Vorräte in den Warrantstores betragen 620 521 t gegen 975 164 t im vorigen Jahre. Glasgow Warrant kosteten gestern 50 s. 2 1/2 d. per ton. In der Walzeisenbranche ist die Nachfrage gut, aber die Beschaffung der Rohmaterialien schwierig. Bestes Stabeisen L. 7. 5. 0. bis L. 7. 7. 6., gewöhnliches L. 6. 12. 6. bis L. 6. 17. 6., Nageleisen L. 7. 5. 0., Bandisen L. 7. 10. 0., Schwarzblech L. 8. 7. 6. per ton. Die Stahlwerke sind gut beschäftigt. Schiffsbleche L. 7. 5. 0., Winkelstahl L. 6. 7. 6. bis L. 6. 10. 0., Kesselbleche L. 8. 0. 0. per ton. — Der Kohlenmarkt ist unverändert, große Zufuhr, schwache Preise.

Wales Die Stahlwerke sind in vollster Beschäftigung; hierzu trägt viel die Thatsache bei, daß die Weißblechwerke ihre Produktion bis März verkauft haben. Die Stahlwerke werden deshalb den Winter hindurch beschäftigt bleiben, vorausgesetzt, daß die Arbeiter nicht streiken. Stabeisen L. 6. 5. 0. bis L. 6. 10. 0., Schwarzblech L. 7. 15. 0. bis L. 8. 15. 0., schwere Stahlschienen L. 5. 5. 0. bis L. 5. 10. 0., leichte L. 6. 10. 0. bis L. 6. 15. 0. per ton. Weißblech Eisen Koks 16 s. 6 d. bis 16 s. 9 d., Bessemer Koks 17 s. bis 17 s. 6 d., Siemens Koks 18 s. bis 18 s. 3 d., Eisen Holzkohle 20 s. bis 20 s. 6 d. per Kiste. — Die Kohlenaufuhr war wegen Mangels an Schiffen in der vergangenen Woche etwas schwächer, Preise sind fest geblieben. Beste Dampfkohlen 15 s. bis 15 s. 3 d., geringere 12 s. 9 d. bis 13 s. 3 d., kleine 7 s. 3 d., Hausbrandkohlen 15 s., Gießereikoks 22 s., Hochofenkoks 21 s. per ton.

In den Monaten Oktober 1888, 1889 und 1890 wurden ausgeführt (die in Klammern angegebenen Mengen nach Deutschland und Holland):

	Oktober 1888		Oktober 1889		Oktober 1890	
	t	t	t	t	t	t
I. Roheisen	(25 741 u. 13 598)	94 739	(57 200 u. 19 812)	142 393	(35 468 u. 9 558)	100 908
II. Blech	(362 u. 260)	24 476	(600 u. 287)	25 202	(505 u. 154)	24 785
III. Schienen		78 590		103 545		69 358
IV. Gußachsen		4 854		4 513		6 968
V. Stabeisen	(825 u. 848)	38 692	(762 u. 474)	34 146	(600 u. 539)	32 592
VI. Draht	(250 u. 430)	33 701	(492 u. 382)	33 871	(538 u. 238)	45 229
VII. Weißblech	(1 423 u. 587)	39 412	(1 218 u. 864)	42 835	(778 u. 846)	38 977
VIII. Bandisen		11 503		17 358		20 213
IX. Rohstahl	(724 u. 385)	15 592	(2 317 u. 616)	13 970	(1 800 u. 944)	13 947
X. Bearbeiteter Stahl		2 652		2 362		1 993
XI. Kohlen, Koks	(301 760 u. 31 132)	2 504 328	(365 008 u. 44 119)	2 608 685	(322 819 u. 39 468)	2 868 145
XII. bto. Selbstverbrauch der Dampfschiffe		654 405		724 456		734 064

In den ersten zehn Monaten der Jahre 1888, 1889 und 1890 wurden ausgeführt (die in Klammern angegebenen Mengen nach Deutschland und Holland):

	1888		1889		1890	
	t		t		t	
I.	(205 730 u. 178 053)	903 153	(279 036 u. 185 018)	1 002 954	(290 501 u. 183 642)	1 015 617
II.	(4 804 u. 2 973)	246 425	(4 355 u. 3 449)	215 606	(4 040 u. 2 171)	175 522
III.		859 151		906 004		910 716
IV.		711 192		658 401		887 196
V.	(7 708 u. 6 575)	346 978	(9 249 u. 4 673)	322 398	(7 139 u. 5 458)	273 453
VI.	(4 829 u. 2 946)	330 918	(3 051 u. 2 930)	361 211	(5 173 u. 3 390)	352 868
VII.	(6 930 u. 12 689)	360 523	(9 092 u. 8 662)	384 602	(9 016 u. 13 079)	385 799
VIII.		127 285		122 892		128 168
IX.	(6 952 u. 3 437)	128 055	(10 000 u. 8 094)	120 351	(20 206 u. 13 301)	124 210
X.		14 738		17 364		21 784
XI.	(2 566 462 u. 230 421)	22 441 543	(2 290 228 u. 393 676)	24 248 764	(2 789 135 u. 450 775)	25 290 354
XII.		5 940 790		6 422 807		6 862 140

Dagegen wurden eingeführt:

	Okt. 1888	Okt. 1889	Okt. 1890	In den ersten zehn Monaten der Jahre		
				1888	1889	1890
Eisenerz	246 664	318 572	272 507	3 121 492	3 372 633	3 866 463
Stab- u. Eisen	11 842	13 030	8 642	91 697	85 900	76 594
Träger u.	7 819	8 030	6 238	54 671	67 433	60 147
Bearbeitetes Eisen	15 562	13 413	14 868	128 772	122 304	125 364
Roheisen	1 467	1 007	647	8 196	9 446	6 806

Korrespondenzen.

Börse zu Düsseldorf. Amtlicher Preisbericht vom 20. November 1890. A. Kohlen und Koks. I. Gas- und Flammkohlen: a. Gaskohle 12,00—14,00 *M.*, b. Flammförderkohle 9,50 bis 12,00 *M.*, c. Stückkohle 13,00—15,00 *M.*, d. Rußkohle 12,00 bis 13,50 *M.*, e. Gewaschene Rußkohle Korn I 13,00—14,00 *M.*, Korn II 13,00—14,00 *M.*, Korn III 11,00—12,00 *M.*, Korn IV 9,50—10,50 *M.*, f. Rußgrußkohle 7,00—8,50 *M.*, g. Grußkohle 6,50—7,00 *M.* II. Fettkohlen: a. Förderkohle 9,20—10,00 *M.*, b. Förderkohle, beste melierte 10,50—11,00 *M.*, c. Stückkohle 13,00 bis 14,00 *M.*, d. Gewaschene Rußkohle Korn I 12,50—13,50 *M.*, Korn II 12,50—13,50 *M.*, Korn III 10,50—11,00 *M.*, Korn IV 9,50—10,00 *M.*, e. Koks 8,00—9,00 *M.* III. Magere Kohlen: a. Förderkohle 9,00—10,50 *M.*, b. dto. beste melierte 11,00 bis 13,00 *M.*, c. Stückkohle 15,00—16,50 *M.*, d. Rußkohle Korn I 15,00—18,00 *M.*, Korn II 16,00—19,00 *M.*, e. Grußkohle unter 10 mm 6,00—8,00 *M.*, f. Fördergrußkohle 4,50—5,00 *M.* IV. Koks: a. Gießereikoks 15—17 *M.*, b. Hochofenkoks 13,00—15 *M.*, c. Rußkoks, gebrochen, 16—20 *M.* 5. Bricketts 12,50—14,00 *M.* B. Erze: 1. Rohspat 7,50—8,00 *M.* 2. Gerösteter Spateisenstein 10,50—12,50 *M.* 3. Somorrostro f.o.b. Rotterdam — *M.* 4. Nassauischer Roteisenstein mit ca. 50 pCt. Eisen — *M.* 5. Rasenerze franko — *M.* C. Roheisen: 1. Spiegeleisen Ia. 10—12 pCt. Mangan 60,00 *M.* 2. Weißstrahliges Eisen: Rheinisch-Westfälische Marken I. — *M.*, dto. Thomaseisen 49 *M.*, Siegener Marken 50 bis 54 *M.*, Nassauische Marken — *M.* 3. Luxemb. Puddeleisen 40 *M.* 4. dto. Gießereieisen Nr. III. 50—52 *M.* 5. Deutsches Gießereieisen Nr. I 75 *M.* 6. dto. Nr. II. — *M.* 7. dto. Nr. III. 63 *M.* 8. dto. (Hämait) Nr. I. 75,00 *M.* 9. Span. Gießereieisen, Marke Mudela, Loko Ruhrort — *M.* 10. Englisches Roheisen Nr. 3, Loko Ruhrort 68,00—69,00 *M.* 11. dto. Bessmereisen Loko Verschiffungshafen — *M.* 12. Spanisches Bessmereisen, Marke Mudela eif Rotterdam — *M.* 13. Deutsches Bessmereisen — *M.* D. Stabeisen (Grundpreis) frei Verbrauchsstelle im ersten Bezirk: Gewöhnliches Stabeisen 130—135 *M.* E. Bleche (Grundpreise, Schweizeisen): 1. Gewöhnl. Bleche 160 *M.* 2. Kesselbleche 222 *M.* 3. Feinbleche — *M.* F. Draht. 1. Eisenwalzdraht — *M.* 2. Stahlwalzdraht — *M.* Berechnung in Mark pro 1000 kg und, wo nicht anders bemerkt, ab Wert. Die Marktlage ist seit dem letzten Bericht unverändert. Nächste Börse am 4. Dezember 1890.

Zur Tarifierung der Güterwagen erhöhter Tragfähigkeit. Aachen, 14. Nov. In der Vorstandssitzung des hiesigen Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen machte Herr Königmann die Mitteilung, daß nach seinen eingezogenen Erkundigungen bei den Güterwagen von 12,5 t Tragfähigkeit die Abfertigungsgebühr für jeden Wagen steigen solle, weil die Eisenbahnverwaltung beabsichtige, den Frachtsatz einschließlich Abfertigungsgebühr anteilig für die größere Ladung zu erhöhen. Dies widerspreche aber dem Wesen der Zusammenfassung der Tarife; denn ein Wagen von 12,5 t bedürfe doch hinsichtlich der Abfertigung keiner größeren Leistung als ein Wagen von 10 t Tragfähigkeit. Im Kreise der genannten Versammlung wurde das lebhafteste Bedauern ausgesprochen, daß die Eisenbahnverwaltungen noch immer nicht den berechtigten Wünschen der Geschäftstreibenden Rechnung tragen und bei Frachtfragen das Staatsinteresse an hohen Überschüssen in den Vordergrund schieben. (Köln. Ztg.)

Vom belgischen Kohlen- und Eisenmarkte. Brüssel, 13. Nov. In denjenigen Kreisen, welche dem Kohlengewerbe nahestehen, herrscht kein Zweifel darüber, daß die Einfuhr von deutscher Kohle sich allmählich auf sämtliche Sorten mit Ausnahme etwa des Hausbrandes ausdehnen wird. Man wirft den Bedenken vor, nicht zur rechten Zeit, nachdem sie ihre früheren Verluste wieder eingeholt, einen mäßigen Preisabschlag bewilligt zu haben. Die Blätter verlangen die Wiedereinführung der früheren Frachttarife begünstigungen für die Eisenbahnzufuhr von einheimischer Kohle nach Antwerpen, Brabant und Flandern, wohin gegenwärtig die deutsche Kohle unter ziemlich günstigen Frachttarifen gelangt. Auf dem Eisenmarkt hält die Geschäftslosigkeit an und die seltenen Abschlässe in Bau-Eisen und Blechen werden unter den Vereinigungspreisen abgeschlossen. Die Gesellschaft Coderill hat einen ziemlich bedeutenden Auftrag auf Lokomotiven für das Ausland erhalten; eine andere Gesellschaft hat Eisenbahnbedarf nach Portorico zu liefern. Über die Kohleneinfuhr giebt die Handelsstatistik für die ersten neun Monate dieses Jahres folgende Auskunft: Aus Deutschland kamen 306 608 t (gegen 190 048 t in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres); aus England 434 854 t (187 148 t); aus Frankreich 231 773 t (221 583 t), aus den Niederlanden 2516 t (123 473 t), aus andern Ländern 264 773 t (1 t); zusammen 1 240 524 t gegen 722 253 t; sieht man von der Zufuhr aus England ab, welche während der großen Ausstände in Belgien stattfand, so ergibt sich

eine Mehreinfuhr von etwa 250 000 t, während die Ausfuhr von Kohle sich im ganzen auf 3 351 787 t (gegen 2 917 347 t) beläuft. (Köln. Zig.)

Vermischtes.

Als Schutzmittel des Grubenholzes gegen Fäulnis hat sich auf der Steinkohlengrube *Altenwald* bei Saarbrücken nach der Ztschr. f. d. B., S. u. S.-W., Bd. 38, Carbolinum gut bewährt. Mit demselben wurde gleichzeitig auch Kalk und Steinkohlentheer versucht, jedoch ohne besonderen Erfolg. Kalk zeigte sich am wenigsten wirksam; ein Anstrich mit Steinkohlentheer soll das Grubenholz äußerlich gesund erscheinen lassen, während es innen verfault ist. Man benützt daher bei der genannten Grube in Strecken, durch welche die Wetter ausziehen, zum Anstreichen des Grubenholzes jetzt allgemein Carbolinum. Das Anstreichen geschieht über Tage, und zwar einmal nacheinander. Das anzustreichende Holz muß vollständig entrindet und gut ausgetrocknet sein. Ein 2,5 m langer Stempel von 25 cm Durchmesser erfordert beim ersten Anstrich $\frac{4}{5}$, beim zweiten $\frac{3}{5}$ kg Carbolinum, und es stellen sich die Anstreichkosten für einen solchen Stempel im ganzen auf 62 Sch.

Ein interessanter Fund. Eine Entdeckung von größtem Interesse für alle Hüttenleute und hohem archäologischen Wert ist von St. John Hope in dem römischen Teil der Stadt *Silchester* gemacht. In einem der Häuser, dessen Fundamente bloßgelegt wurden, stießen die Arbeiter auf einen trockenen hohlen Raum, welcher sich bei näherer Betrachtung als ein kleines Museum von Altertümern darstellte. Über 4 500 m tief fanden die Gräber eine leere urnenförmige Thonvase, ungefähr 300 mm hoch und vollständig unversehrt und, sonderbar genug, durch um sie herumgebaute Kalksteinbrocken geschützt. Darüber waren eine Menge eiserner Geräte niedergelegt, von welchen die meisten in wunderbarer Weise gut erhalten sind. Sie scheinen die Werkzeuge eines Zimmermanns und eines Kupfer- oder Silberschmieds zu sein, unter welche einige Sachen aus einer Grobschmiede geworfen sind. Das hauptsächlichste Stück ist ein Zimmermannshobel von vollständig modernem Aussehen, obgleich er unzweifelhaft mehr als 1500 Jahre (?) alt ist, 3 oder 4 Beile, welche noch gute Schneiden haben und vollständig brauchbar sind, eine Anzahl Flach- und Hohlmeißel von allerlei Form und Größe, Hämmer, Sägen, Feilen u. s. w. Unter den Sachen des Schmiedes mögen noch erwähnt werden ein vollständiges Becken für Holzkohlen, 2 oder 3 Ambosse verschiedener Form und Größe, eine schöne Zange für Schmelztiegel zu saffen, ein sonderbarer dreifüßiger Armleuchter und verschiedene andere sonderbare Gegenstände, deren Verwendung noch nicht genau festzustellen war. Ferner waren da noch verschiedene große Stücke Eisen, ein Paar Pflugscharen und ein zerbrochenes Schwert; wahrscheinlich wird noch mehr tiefer in der Höhle gefunden werden. Wir haben hier wahrscheinlich eine Sammlung von Sachen, welche, um sie vor Blünderung zu sichern, in der Höhlung verborgen wurden. (Iron nach Stahl u. Eisen.)

Litteratur.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von Dr. jur. H. Brajert, Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor in Bonn. Bonn bei Adolph Marcus.
Inhalt des 4. Heftes des 31. Jahrgangs: I. Gesetzgebung, Bergpolizeivorschriften u. Deutsches Reich Berg-Gewerbe-gesetze. I. Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. II. Erläuternde Bemerkungen. Bekanntmachung des Reichsanzalters, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln. Vom 5. August 1890. - Preußen. Bergpolizei-Verordnung des Oberbergamts zu Klausthal vom 15. Juli 1890, betr. die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettsfabriken). - Oesterreich. Reform der berggesetzlichen Bruder-laden. Gesetz vom 17. Jänner 1890, womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, betr. die Regelung der Verhältnisse der

Bruderladen getroffen werden. - Großherzogtum Baden. Die Reform des Bergrechts. Für die Zeitschrift bearbeitet von Brajert. Einleitung. Berggesetz vom 22. Juni 1890. Erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Berggesetzes. II. Sachregister zum einunddreißigsten Jahrgange.

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnethadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1890	um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
	Monat	Tage	W. N. O.	W. N. O.	W. N. O.	W. N. O.			
Nov.	9.	13	36 50	13 41 25	13 39 5	13 39 5			
"	10.	13	37 25	13 39 55	13 38 40	13 38 40			
"	11.	13	37 15	13 41 55	13 39 35	13 39 35			
"	12.	13	38 7	13 43 22	13 40 45	13 40 45			
"	13.	13	39 7	13 43 22	13 41 15	13 41 15			
"	14.	13	38 12	13 42 7	13 40 10	13 40 10			
"	*15.	13	39 22	13 41 22	13 40 22	13 40 22			
Mittel =							13 39 59		
							14,6		
							16		

* Magnetische Störung:
Maximum = 13° 42' 47" um 2 h 2 m.
Minimum = 13° 31' 52" " 5 h 10 m.

Am t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 14. Notierende Kraftmaschine. Bernhard Blank in Stoberau bei Brieg, Schlesien. - Drosselventil mit durch die Spannungsdifferenz sich einstellendem Durchgangsquerchnitt. Gott-hard Comichau in Magdeburg-Sudenburg, Helmstädterstr. 12. - Entlasteter cylindrischer Muschelschieber; Zusatz zum Patente Nr. 51 458. Gustav Dupinage in Pasewalk. - Neuerung an Präzisionssteuerungen. Oskar Rede in Rheyt. - Kl. 18. Herstellung von Kohle-Eisen-Körpern, welche zum Kohlen von flüssigem Eisen dienen sollen. Eduard Peiß in Berlin, Brandenburg-straße 701. - Kl. 20. Schmiertrommel für Grubenwagen. Peter Jorissen in Düsseldorf-Grafenberg. - Seitentuppelung für Eisenbahnwagen. Hermann Woyé in Leipzig, Hospitalstraße 32 III. - Kraftsammele Bremsen. Ernst Madensen, Eisenbahndirektor in Dirschau, und Georg Mehrten, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor in Bromberg. - Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen-maschinen. James Lockwood Wright in Dwojso, Schiawasser, County, Michigan, U. St. A.; Vertreter: Robert R. Schmidt in Berlin SW., Königgräberstr. 43. - Kl. 21. Anordnung des Armatürkernes an Dynamomaschinen. James John Wood in Brooklyn, U. St. A.; Vertreter: Karl L. Burghardt in Berlin SW., Friedrichstr. 48.

Mehr Licht. Eine äußerst wichtige Erfindung, welche bezweckt, ohne jedes künstliche Licht, dunkle Räume während des Tages zu erhellen, ist in dem Beleuchtungsapparat mittels Tageslicht gemacht worden. Dieser überall leicht anzubringende Apparat, welcher weder Unterhaltungskosten, Bedienung noch Reparaturen erfordert, hat den großen Vorzug vor den bereits bestehenden Systemen, daß der Apparat unempfindlich gegen alle Witterungseinflüsse und seine intensive Leuchtkraft, welche andere bisherige weit übertrifft, jahrelang behält, und je trüber und schlechter das Wetter, desto stärker und intensiver wirkt (tageshell). Bisher wertlose dunkle Räume werden durch diesen Apparat wertvoll. Es wird auf diese Weise eine kostspielige Beleuchtung während der Tageszeit erspart und somit die Anschaffungskosten dieses Tageslicht-Beleuchtungsapparates schnell gedeckt. Selbst in hellen Räumen erspart man durch diesen Apparat viel Geld, weil jeder Tag länger tageshell, täglich einige Stunden Gas erspart werden. Dieser Apparat, welcher aus der Fabrik von Herrn W. Hennig, Berlin, Marktgrafenstraße 55/56 zu beziehen ist, eignet sich ganz besonders zur Erleuchtung von sogenannten Berliner Zimmern, Fabrikräumen, Kellern, Werkstätten, Treppenhäusern, Schulen, Museen, Verkaufshallen, Schaufenster u.

Zimmermann-Hanrez & Co.

Maschinenfabrik

in Monceau-sur-Sambre (Belgien)

bauen als langjährige Specialität nach eigenem bewährtestem System

Briquettmaschinen

für rechteckige und eiförmige Briquetts.

Anlagen in Betrieb in Deutschland (Rheinprovinz, Westfalen, Schlesien, Hannover, Baden), Mähren, Böhmen, England, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland.

Adolf Bleichert & Co.

Leipzig-Gohlis.

Special-Fabrik

für den Bau

von

Bleichert'schen

DRAHTSEILBAHNEN

Ueber
500 Anlagen
mit mehr als
520 000 Meter
wurden bereits von uns ausgeführt.

General-Vertreter: Ingen. **Heinr. Maceo**, Slegen.



Comptoir und Lager
Hôtel de France.

Fabrik
für
Tages-Licht-
Beleuchtungs-
Apparate
W. Hennig,
Berlin.



Comptoir und Lager
Markgrafenstr. 55/56.

Diese äusserst wichtige Erfindung bezweckt, **dunkle Räume, als Schau anster, Comptoirs, Verk ushallen, Säle, Treppen, Corridore, Fabrikräume, Keller, Werkstät en, Druckereien, sogenannte Berliner Zimmer, mit grossem Erfolg tageshell und ohne weitere Kosten zu erleuchten.**

Bisher werthlose dunkle Räume werden werthvoll, man kann jede Farbe erkennen, was bei Gas nicht der Fall, ausserdem ist Gas ganz entbehrlich. Schaufenster, Läden, welche durch dekorirte aufgestellte Gegenstände verdunkelt sind, werden tageshell. Die Rückseite des Apparats kann auch als Firmen-Schild dienen.

Dieser Apparat leidet nicht durch irgend welche Witterungseinflüsse und behält seine kolossale Leuchtkraft, welche, je trüber und schlechter das Wetter, desto stärker und intensiver funktioniert.

Probe-Apparate in Thätigkeit jeder Zeit bei mir zu sehen. Prospekte gratis und franco.

Gewerkschaft Schalker Eisenhütte, Schalke (Westfalen),

liefert als Specialitäten:

Maschinen für Bergbau und Hüttenbetrieb

als

Drucksätze, Saug- und Hebpumpen,
Dampfaufzüge, einfache und Zwillings-,
Schachtgestänge, Förderwagen,
Dammthüren bis zu 50 Atm. Druck,
Ziegel- Anlagen für Trockenpressung,
Steinfabriken für granulirte Hohofenschlacke,
Dampfmaschinen mit u. ohne Präcisionssteuerung,
Dampfpumpen,
Flanschenrohre und Steigerohre,

Unterirdische Wasserhaltungen,
Complete Schmiede-Einrichtungen,
Cokeauspressmaschinen,
Armaturen für Cokeöfen und Dampfkessel,
Wasserstrahlapparate,
Walzenstrassen, Luppenbrecher, Scheeren,
Verzinkapparate,
Anlagen für Kettenförderung,
Gussstücke jeder Art u. Gewicht, roh u. bearbeitet.

Stahlfaçonguss in Temperstahl, als Grubenwagenräder, Rollen, Radsätze.

Referenzen über Ausführungen stehen zu Diensten.

Wichtige Erfindung. Vorwärmer.

Deutsches Reichs-Patent.

Garantie für siedendes Speisewasser.

Bedeutende Kohlenersparniss.
Grössere Verdampfungskraft des Kessels.

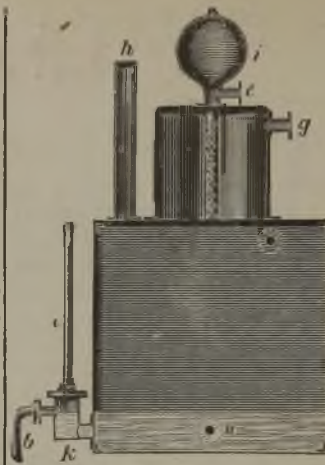
Illustrirte Prospekte werden zugesandt.

Wiederverkäufer gesucht.

Petry & Hecking,

Maschinenfabrik,

Dortmund.



Gruben-Ventilatoren, Patent Capell, R. W. Dinnendahl, Kunstwerkerhütte, Steele.

Höchste Leistung auf Zeche Prosper I **3600 cbm** bei **270 m/m Depression.** Bis jetzt 28 grosse Anlagen theils in Betrieb, theils in Ausführung begriffen. Die Nutzleistung dieses Ventilators ist **über 7 1/2 Mal so gross** als die des **danebenstehenden Guibals** von 12 Meter Durchmesser.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen
zu beziehen durch jede Buchhandlung

Elementarbuch

der

Steinkohlen - Chemie
für Praktiker

von

Dr. F. Muck.

Zweite vermehrte Auflage.

Preis geb. in ganz Leinen mit Goldtitel
1 Mk. 40 Pfg.

In der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuss. Staate wird folgendermassen über das Buch geurtheilt: „Wir stehen nicht an, das treffliche Büchlein nach Form und Inhalt zu dem Besten zu rechnen, was seit längerer Zeit erschienen ist, und die Ergebnisse der Wissenschaft dem „Praktiker“ zugänglich zu machen und verfehlen daher nicht, die Aufmerksamkeit aller Fachgenossen angelegentlich auf das Schriftchen hinzulenken.“

Seilfahrts-Concessions-Gesuche

fertigt

Ingenieur **Vogel** in **Bochum.**

Wolfram - Metall

empfehlen als Specialität

Sternberg & Deutsch,

Chem. Fabrik,

Martinikenfelde bei Berlin.

Ein gebräuchlicher noch gut erhaltener

12 pf. Gasmotor,

bevorzugt System Otto, zu kaufen gesucht.

Offerten unter **B. B. 508** an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Draht-Seile

fertigt **GUSTAV PICKHARDT** in **BONN**

Druck von G. D. Baedeker in Essen.